

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V.
akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11019-01-00)

Organisationseinheit:
Weierstr. 91, 46149 Oberhausen
Tel.: 0208/6358233 Fax:



Christopher Andre Breitkreuz
Dienststr. 78
46149 Oberhausen

(1) FIN WDD2050761R549197
(2) Kennz. D OB CB994
(3) Prüfort 46149 Oberhausen
Weierstr. 91, 02.10.2026
(4) km-St. 110440
(5) Fz-Kl. M1 Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.
Aufbau AA Limousine
Herst. DE1313 Daimler (D)
Typ HZD 204
Var. 00003 R07GT0
Vers. CLAA052A
EMI-Kl. 36DG**
zGM 2055 kg
EZ 23.12.2019
Dat. letzt. HU 10/2025
Prüfort-Nr. 0000704216

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P087717002484
vom 02.10.2026, 13:08
HU-Prüfziff. p0#ARnqS 2015 D Stuttgart
Seite 1 von 2

Ergebnis:
geringe Mängel
D OB CB994
nächste HU fällig Oktober 2027

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

- (7) an Ihrem Fahrzeug wurden geringe Mängel festgestellt.
Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.
Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.
(8) Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im Oktober 2027.

- (6) Festgestellte Mängel:
-7.5 (GM)
Verbandkasten mangelhaft
(10) Hinweise:
-Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht

(9) DEKRA
Ihr Prüferingenieur
B.Eng. Marc Vogel
Stempel und Unterschrift



Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt.

Anmeldung zum kostenlosen wiederkehrenden HU-Erinnerungs-Service:
dekra.de/erinnern
Ihre ID: MLEY-TLNT
Wir erinnern Sie gerne an Ihre nächsten Hauptuntersuchungen.



Zugriff auf den digitalen Untersuchungsbericht beim Kraftfahrt-Bundesamt.
DUB Such-ID: IE02J2BQSIKI

Messwerte

Bremsanlage		BBA						FBA	
		li.	re.	B Anf	F min	Ant	Ant min	li.	re.
Achse		daN	daN		daN	%	%	daN	daN
1		287	295	31,0	258	70,5	51,0		
2		162	158	40,0	167	29,5	20,0	150	139

Abbremsung z = 14.0%

Systemdaten Stand: 4.28.18-7

Quittung Nr. 8771700000002067 EC-Karte Pers. Nr. 051829
Leistungsdatum 02.10.2026

DEKRA Automobil GmbH	1. Hauptuntersuchung inkl. AU mit	164,81	EUR
Handwerkstraße 15	Abgasmessung		
70565 Stuttgart	2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIa StVZO	1,19	EUR
USt-IdNr. DE811297970	Gesamtbetrag ohne MwSt	139,50	EUR
	MwSt 19%	26,50	EUR
	Gesamtbetrag inkl. MwSt	166,00	EUR



Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsfährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V.
akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11019-01-00)

Organisationseinheit:
Weierstr. 91, 46149 Oberhausen
Tel.: 0208/6358233 Fax:



(1) FIN WDD2050761R549197
(2) Kennz. D OB CB994
(3) Prüfort 46149 Oberhausen
Weierstr. 91, 02.10.2026
(4) km-St. 110440
(5) Fz-Kl. M1 Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.
Aufbau AA Limousine
Herst. D 1313 Daimler K(D)
Typ HZD 204
Var. 00003 R07GT0
Vers. CLAA052A
EMI-Kl. 36DG**
zGM D 2055 kg
EZ 23.12.2019
Dat.letzt.HU 10/2025
Prüfort-Nr. 0000704216

Christopher Andre Breitkreuz
Dienststr. 78
46149 Oberhausen

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P087717002484
vom 02.10.2026, 13:08
HU-Prüfziff. p0#ARnqS 2015 D Stuttgart
Seite 2 von 2

Ergebnis:
geringe Mängel
D OB CB994
nächste HU fällig Oktober 2027

Motormanagement/Abgasreinigungssystem					GKat-OB
Messprogramm: G-Kat und OBD		Kraftstoff: Benzin		Messzeit: 02.10.2026 12:59	
Funktionsprüfung Abgas					
		Fzg-Solldaten		Fzg-Ist-Daten	Ergebnis
Konditionierung		0 / 2500			
Katalysator	[sek. l/ min]				
Motortemperatur	[Grad C]	min:	60	82	i.O.
		entsprechend AU-Richtlinie			
Abgasmessung					
Leerlauf	[l/ min]	min:	550	740	i.O.
Erhöhter Leerlauf	[l/ min]	min:	2200	2450	i.O.
Lambda-Wert	[-]	min:	0.97	1.0	i.O.
CO	[Vol.-%]		max: 0.1	0.0	i.O.
Funktionsprüfung OBD					
Prüfbereitschaft		unterstützt	11111100001		
		gesetzt	00000000000	Alle Systemtests durchgeführt	
Fehlerspeicher		Anzahl abgasrelevanter Fehler		0	i.O.
Kontrollleuchte Motordiagnose:					
		Sichtprüfung			i.O. #
		Status			i.O.
		Ansteuerung			i.O. #
Ergebnis:		Funktionsprüfung OBD:			i.O.
		Funktionsprüfung Abgas:			i.O.
GESAMTERGEBNIS:					BESTANDEN

Bedienerführung:	AVL DiTEST GmbH	Typ: DSS AU-DE	Vers.: V6.25 LF6 04/2026	GL: 6
AU-Messgerät:	AVL DiTEST GmbH	Typ: Gas 1000	Vers.: V1.51 12/2019	SN: 893
OBD-Auslesegerät:	AVL DiTEST GmbH	Typ: OBD 1000	Vers.: V3.9 06/2020	SN: 14DP80M
AU-Daten:			III/2024	

DEKRA 3/62/AV-106-26 Papier aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten: datschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktadressen auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsfährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO). Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden. Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023